Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
04.07.2025	III 21-1.86.1-9/25

Nummer:
Z-86.1-91

Geltungsdauer
vom: **3. Juli 2025**
bis: **3. Juli 2030**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Cäcilienstraße 5
01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 14 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand dieses Bescheides sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-i" und "Violution S-i" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen[1].

Die jeweilige Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en), einem oder mehreren Kabelaufsätzen und ggf. einem Sockel; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2], Abschnitt 3.2.2) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandfähigen[3] Bauteilen gemäß Tabelle 1 und entsprechend Abschnitt 3.2.2.

Die Aufstellung und der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyp

Brandschutz-gehäusetyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstands-dauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
Violution W-i	hängend	an massiver Wand, d ≥ 150 mm
Violution S-i	stehend	an massiver Wand, d ≥ 150 mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen[4]
Violution S-i	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen[4]

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR2) entsprechen.

1 geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

3 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

4 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlusssystem, Kabeleinführungen, einem oder mehreren Kabelaufsätzen, ggf. Sockel sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR2) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung (Anordnung)	**Verschluss**		**Außenabmessungen**			**Innenabmessungen**		
			Höhe	**Breite**	**Tiefe**	**Höhe**	**Breite**	**Tiefe**
Violution W-i (an der Wand hängend)	1-flügelig	min	660	460	309	450	250	200
		max	810	710	409	600	500	300
	2-flügelig	min	810	710	409	600	500	300
		max	1110	960	509	900	750	400
Violution S-i (an der Wand stehend)	1-flügelig	min	660	460	309	450	250	200
		max	2310*	960	759	2100	750	650
	2-flügelig	min	810	710	409	600	500	300
		max	2310*	1210	759	2100	1000	650

* Abmessungen ohne Sockel

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1[1] bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung[5]

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügligen Gehäuseverschluss (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten) mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Zum Verschließen der 1- bzw. 2-flügligen Brandschutzgehäuse sind für die Verschlüsse ein bzw. zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebel zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution W-i" an Massivwänden sind in der Rückwand des Gehäuses Bohrungen angeordnet; siehe Anlagen 3, 4, 6 und 9.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution S-i" an Massivwänden sind an der Rückwand des Gehäuses Stahllaschen befestigt; siehe Anlagen 7 und 9. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution S-i" bei Aufstellung vor Trennwänden in Leichtbauweise sind im Boden des Gehäuses Bohrungen angeordnet; siehe Anlagen 8 und 9.

[5] Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen bzw. seitlichen Plattenelement angeordnet. Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des jeweiligen Gehäuses sind werksseitig vorgefertigt und mit speziellen Formteilen aus Mineralwolleplatten verschlossen;

siehe Anlagen 6 bis 8.

2.1.3.3 Kabelaufsatz

Für die Anordnung auf der jeweiligen Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz gemäß den Anlagen 1 bis 4, 6 bis 8 sowie 10 und 12 zu verwenden. Der Kabelaufsatz besteht jeweils aus einem Stahlblechgehäuse - ausgekleidet mit Bauplatten (GKF, Mineralwolleplatten) -, Granulat zur Verfüllung und einem Formteil aus dämmschichtbildendem Baustoff im Bereich der Kabeleinführung; siehe Anlage 11.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes am Gehäuse sind mitgelieferte Schrauben zu verwenden.

2.1.3.4 Sockel

Der Sockel für das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-i" besteht aus einschichtigen bzw. mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten); siehe Anlage 10.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-i" an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-i" an den angrenzenden Massivbauteilen sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional die mitgelieferten Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH, zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Kabelaufsatz sowie ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, des Kabelaufsatzes sowie ggf. des Sockels zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "Violution W-i" und "Violution S-i"[6]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-86.1-91
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

[6] Nichtzutreffendes streichen.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan[7]

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

[7] Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.
- die Kontrolle der Mineralwolleplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan[7].

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR2) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-i" ist über in der Rückwand des Gehäuses eingebrachte Bohrungen an den angrenzenden Massivwänden mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu befestigen; siehe Anlagen 4, 6 und 9.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuse Typ "Violution S-i" an massiven Wänden über an der Rückwand angeordnete Stahllaschen sind vom Planer die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 festzulegen.

Alternativ ist das Brandschutzgehäuses Typ "Violution S-i" nach planungstechnischen Vorgaben über im unteren Plattenelement des Gehäuses eingebrachte Bohrungen am angrenzenden Massivboden mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmitteln entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu befestigen; siehe Anlagen 8 und 9.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-i" darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden, siehe Anlagen 1 bis 4, 7 bis 9.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer die Kabeleinführung/en mit dazu gehörigem Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können maximal zwei Kabeleinführungen nebeneinander im oberen Plattenelement bzw. je eine Kabeleinführung im seitlichen Plattenelement angeordnet werden. Auf der jeweiligen Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusetyp	Außenabmessungen [mm]	Innenvolumen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt der Einzelleitung [mm²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]
Violution W-i 1flügelig	660x460x309	0,0225	4 x 120 (480)	876
	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1101
Violution W-i 2flügelig	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1037
	1110x960x509	0,27	4 x 150 (600)	2123
Violution S-i 1flügelig	660x460x309	0,0225	4 x 120 (480)	876
	2310x960x759	1,0238	4 x 150 (600)	4268
Violution S-i 2flügelig	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1037
	2310x1210x759	1,365	4 x 120 (480)	2592

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.5 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bedingungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung des jeweilige Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR2) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-i" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 4, 5 und 7.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-i" ist stehend an massiven Wänden bzw. an Trennwänden in Leichtbauweise und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen. Die Befestigung erfolgt über Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5; siehe Anlagen 4 und 8. Das Brandschutzgehäuse darf auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden; siehe Anlagen 1 bis 4, 7 bis 9.

Auf bzw. an den Kabeleinführungen ist jeweils ein Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 mit den dazu gehörenden Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuschrauben und nach Einführung der elektrischen Leitungen mit Granulat nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verfüllen; siehe Anlage 12.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen, der Kabelaufsatz sowie das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen sein.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse einschließlich dem Kabelaufsatz und ggf. dem Sockel aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO[8]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-91
- Aufstellung bzw. Anbau Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-i" oder "Violution S-i"[9] mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage

[8] Nach Landesbauordnung

[9] nicht Zutreffendes streichen.

- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051[10] in Verbindung mit DIN EN 13306[11] entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoglu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

[10] DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
[11] DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Wandgehäuse

- Beispiel zweiflügelig -

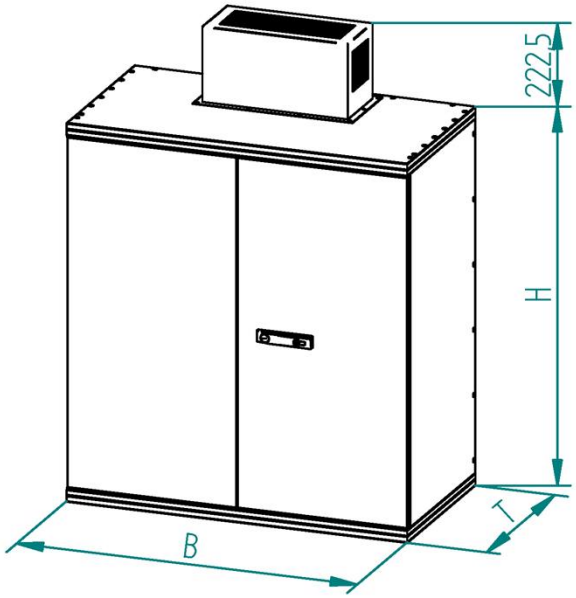

zweiter Schwenkhebel optional

Standgehäuse

- Beispiel einflügelig -

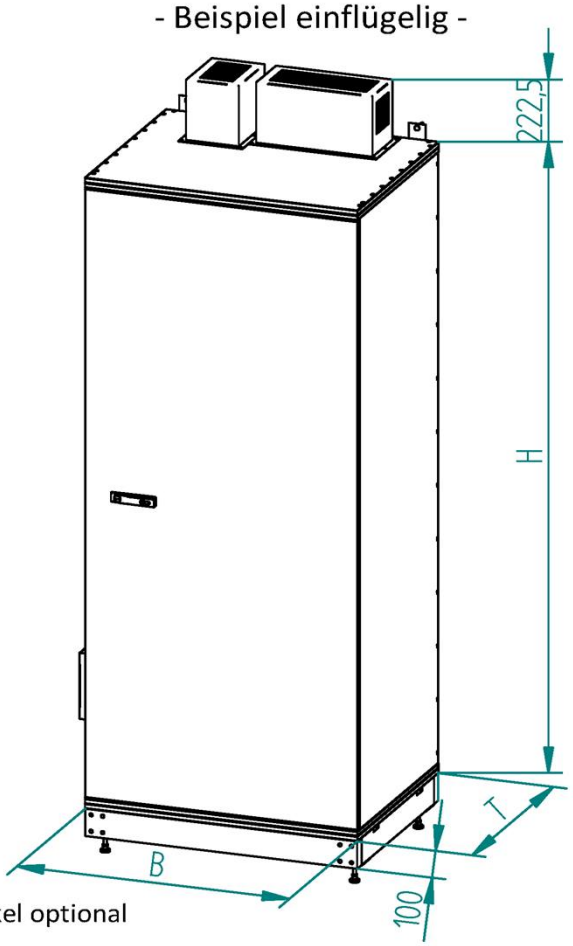

Sockel optional

Gehäuse-Typ*	Gehäuse-verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-i (hängend)	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	810	710	409	600	500	300
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	1110	960	509	900	750	400
Violution S-i (stehend)	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	2310	960	759	2100	750	650
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	2310	1210	759	2100	1000	650

* Angabe ohne Kabelaufsatz und Sockel

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 1

Typ Violution W-i/S-i

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Wandgehäuse

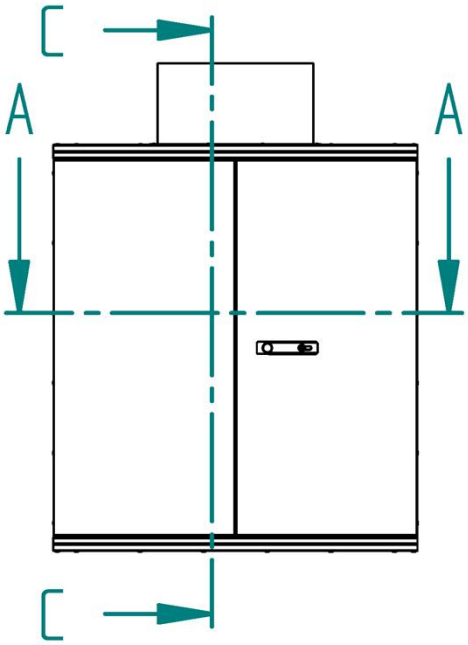

Standgehäuse

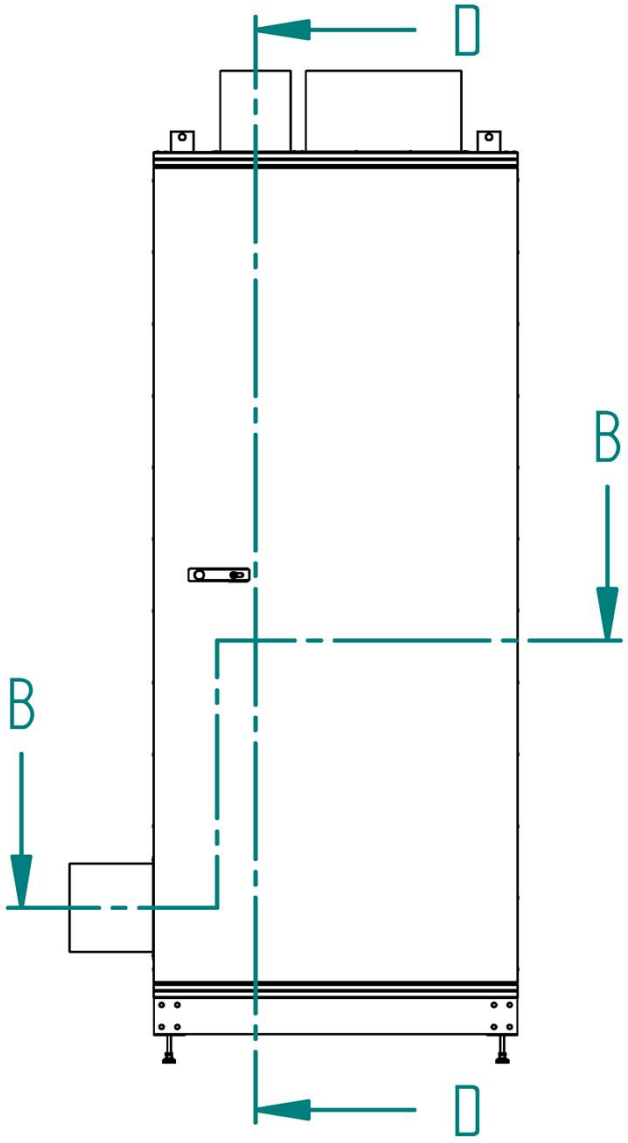

Sockel optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 2
Typ Violution W-i/S-i Ansicht von vorn / Schnittansichten	

Ansicht von links

Bsp. Standgehäuse

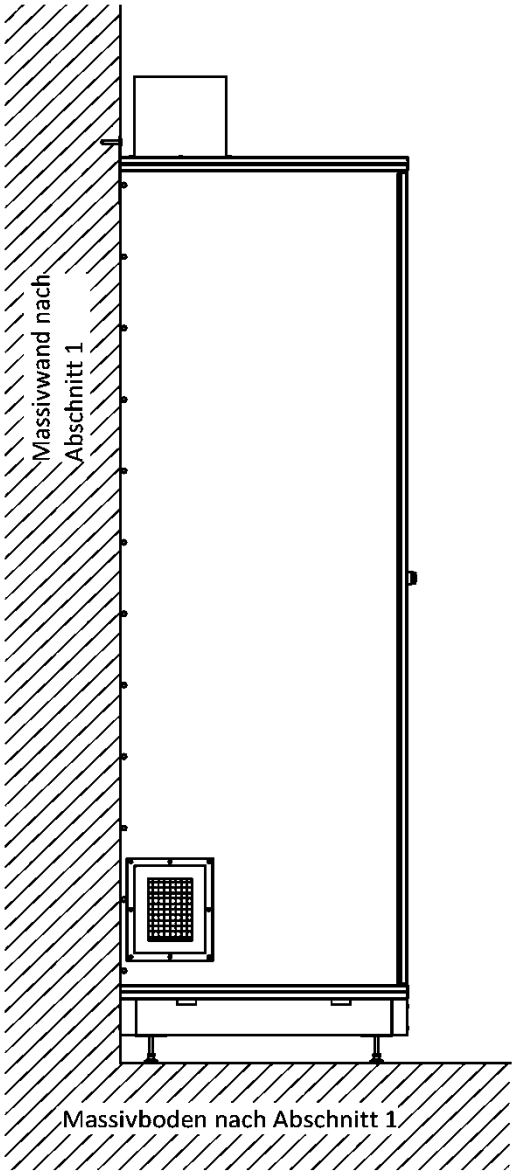

Sockel optional

Ansicht von oben

Bsp. Wandgehäuse, zweiflügelig

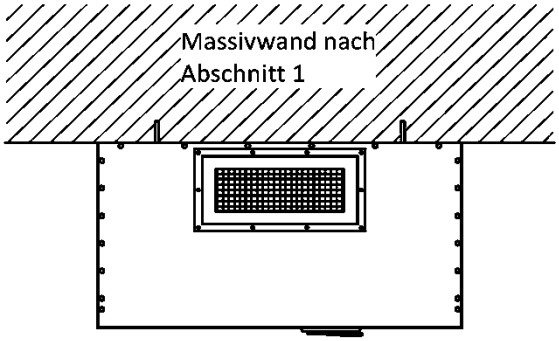

Bsp. Standgehäuse, einflügelig

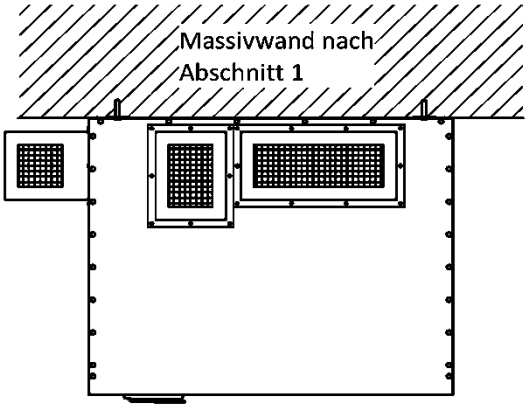

Beispieldarstellung Kabelaufsatz

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 3
Typ Violution W-i/S-i Ansicht von oben / Seitenansicht (Links)	

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

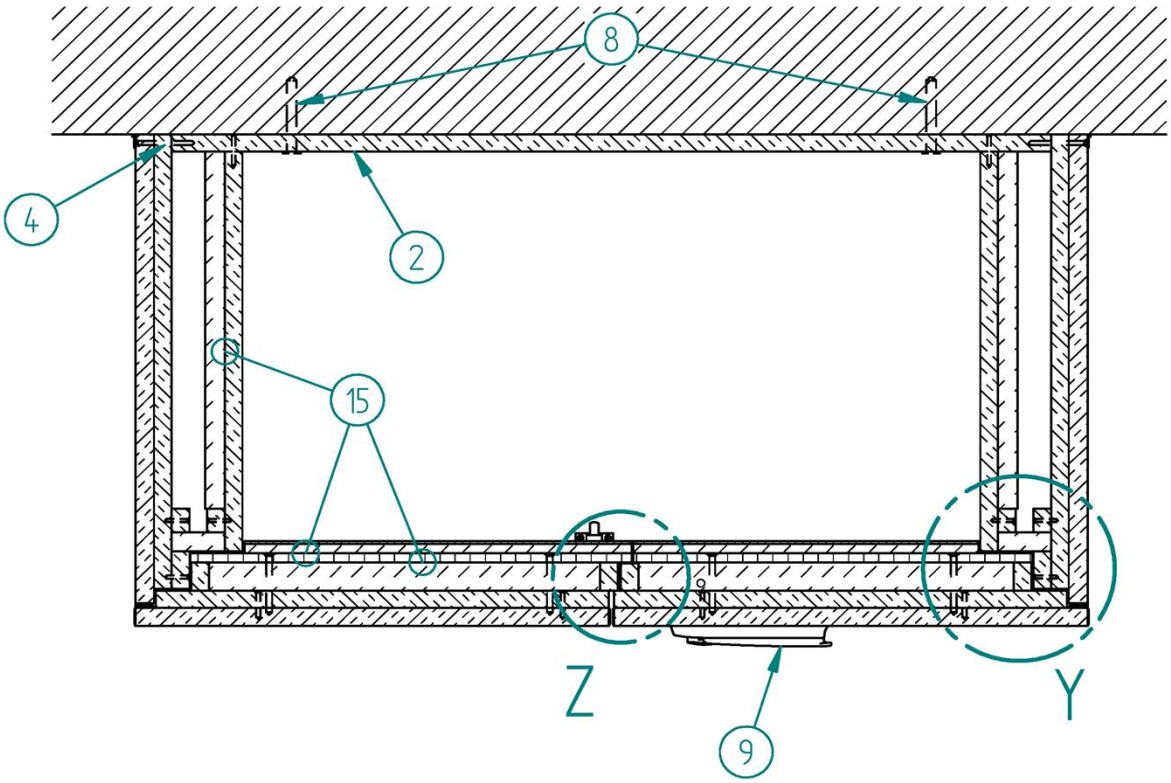

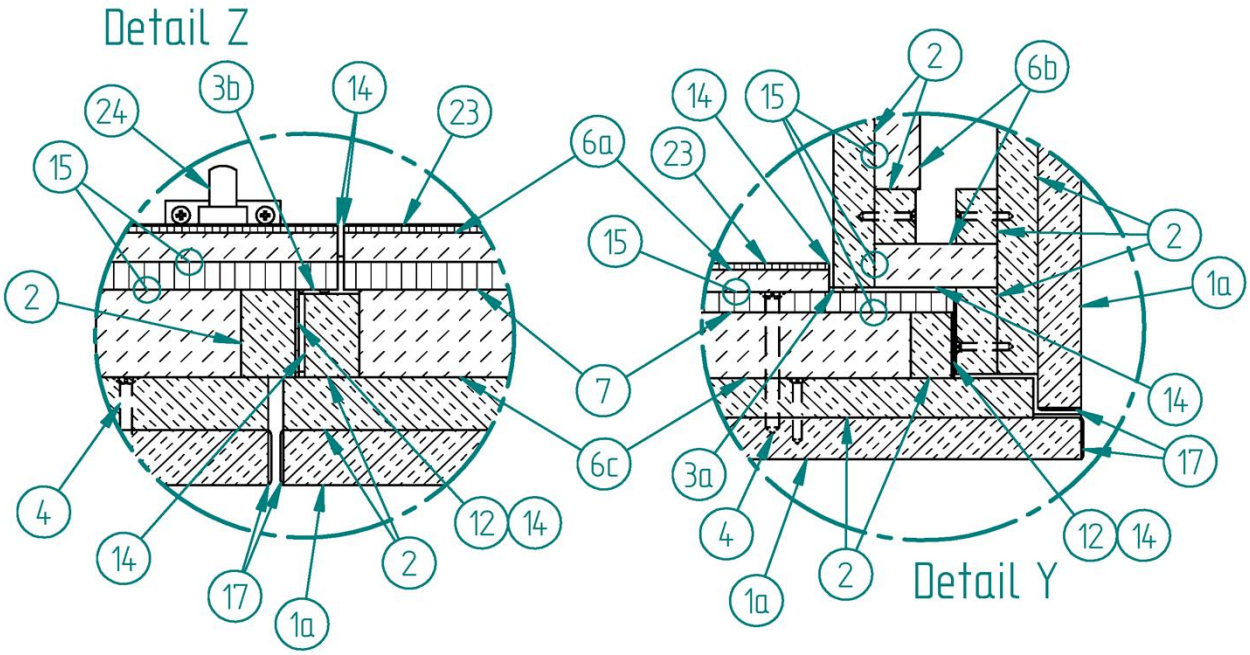

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 4
Typ Violution W-i/S-i Schnitt A - A / Detail Z, Y	

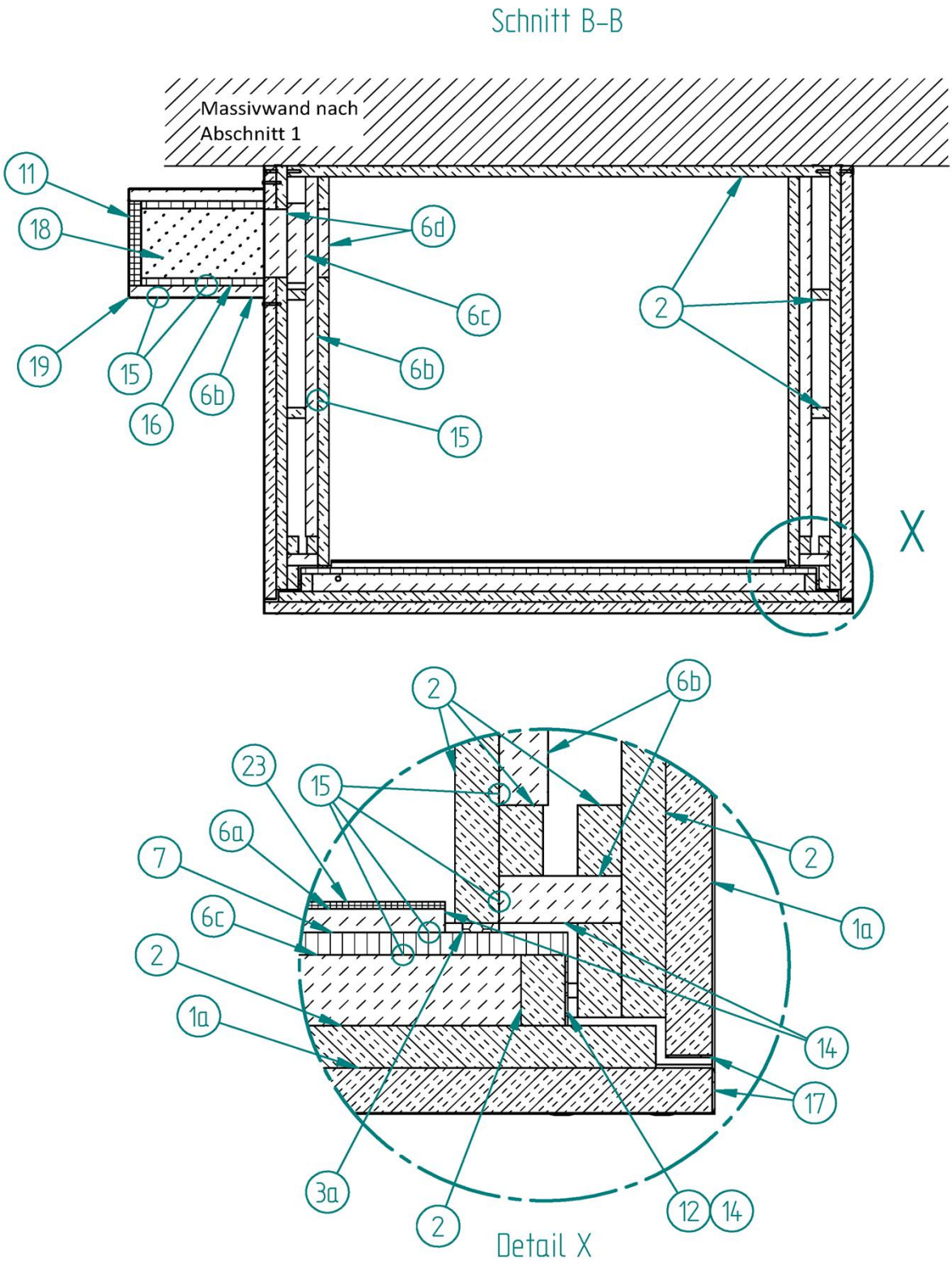

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 5
Typ Violution W-i/S-i Schnitt B - B / Detail X	

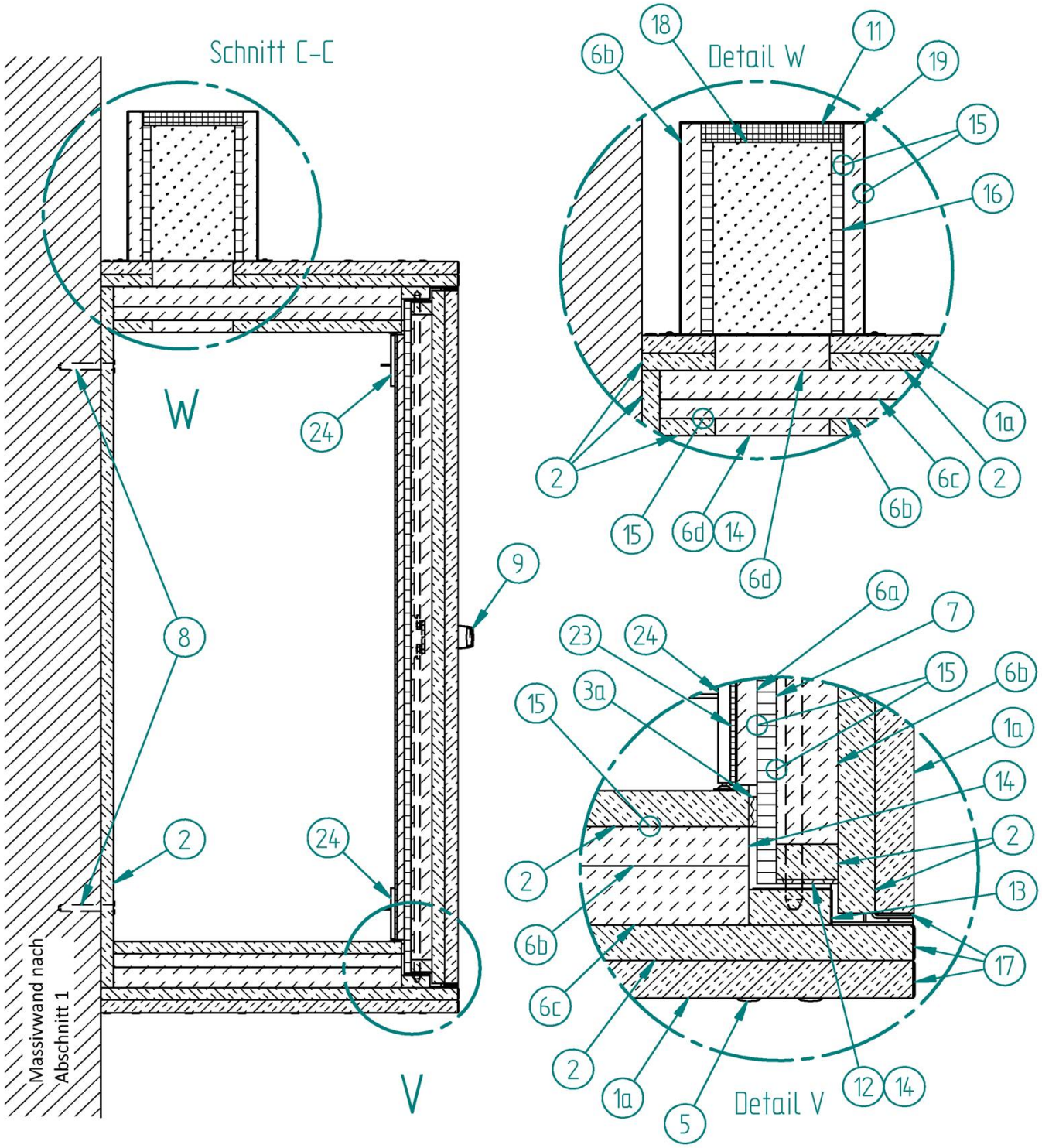

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 6
Typ Violution W-i/S-i Schnitt C - C / Detail W, V	

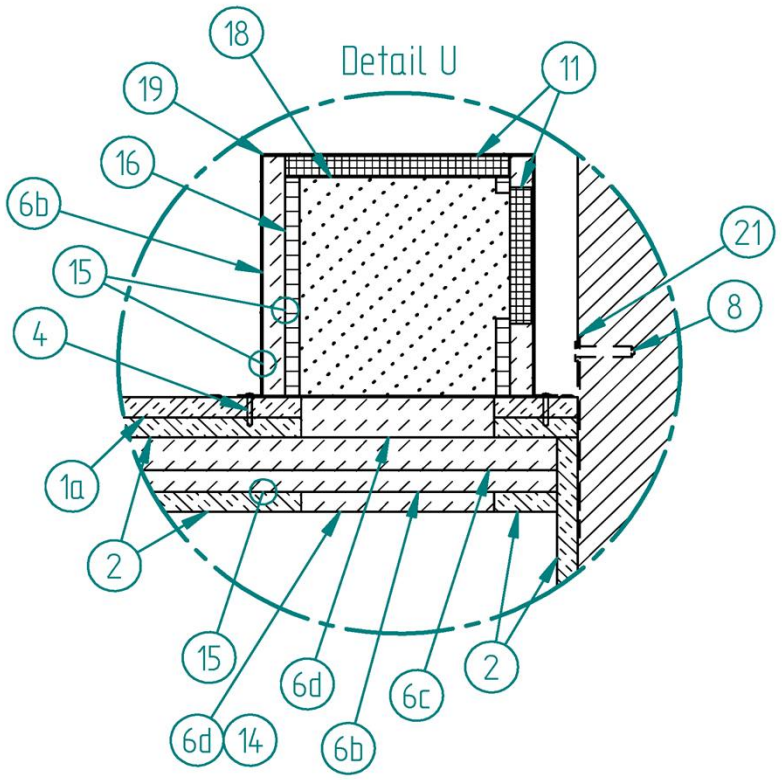

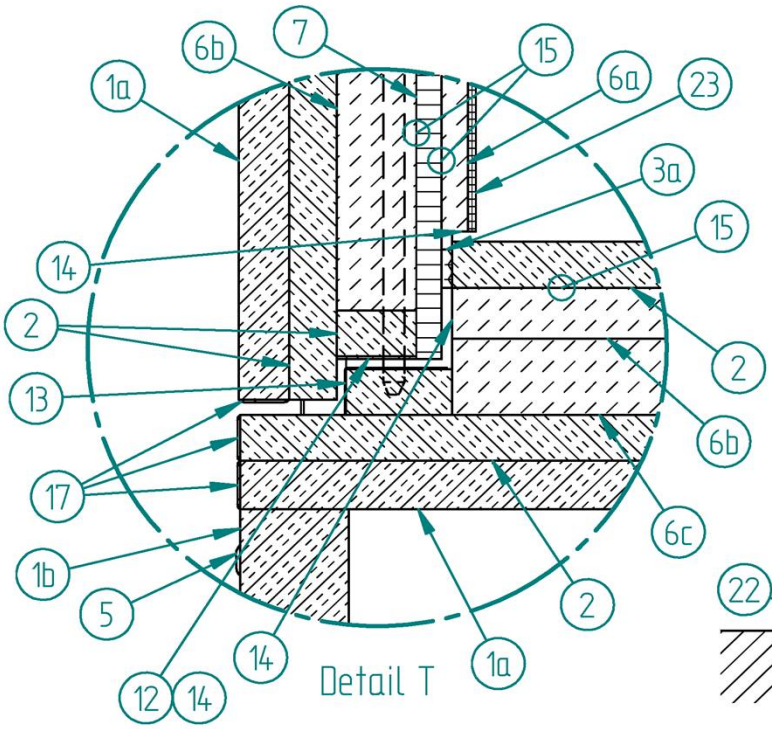

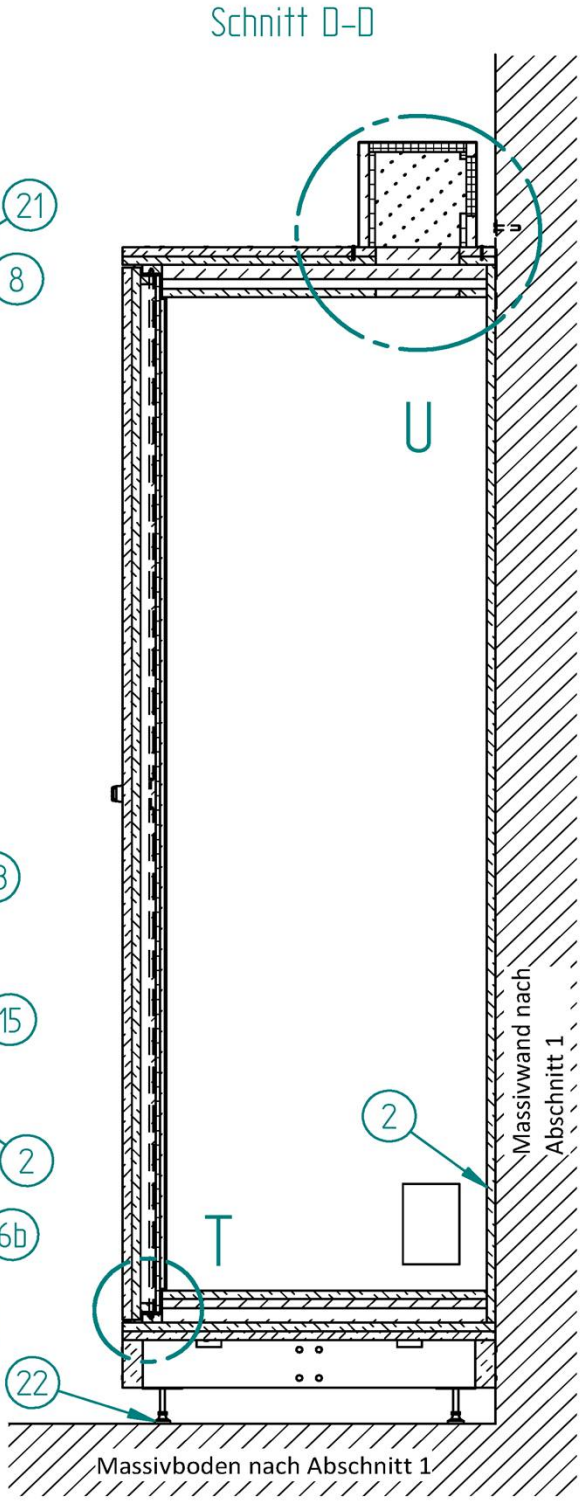

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 7
Typ Violution W-i/S-i — Schnitt D - D / Detail U, T	

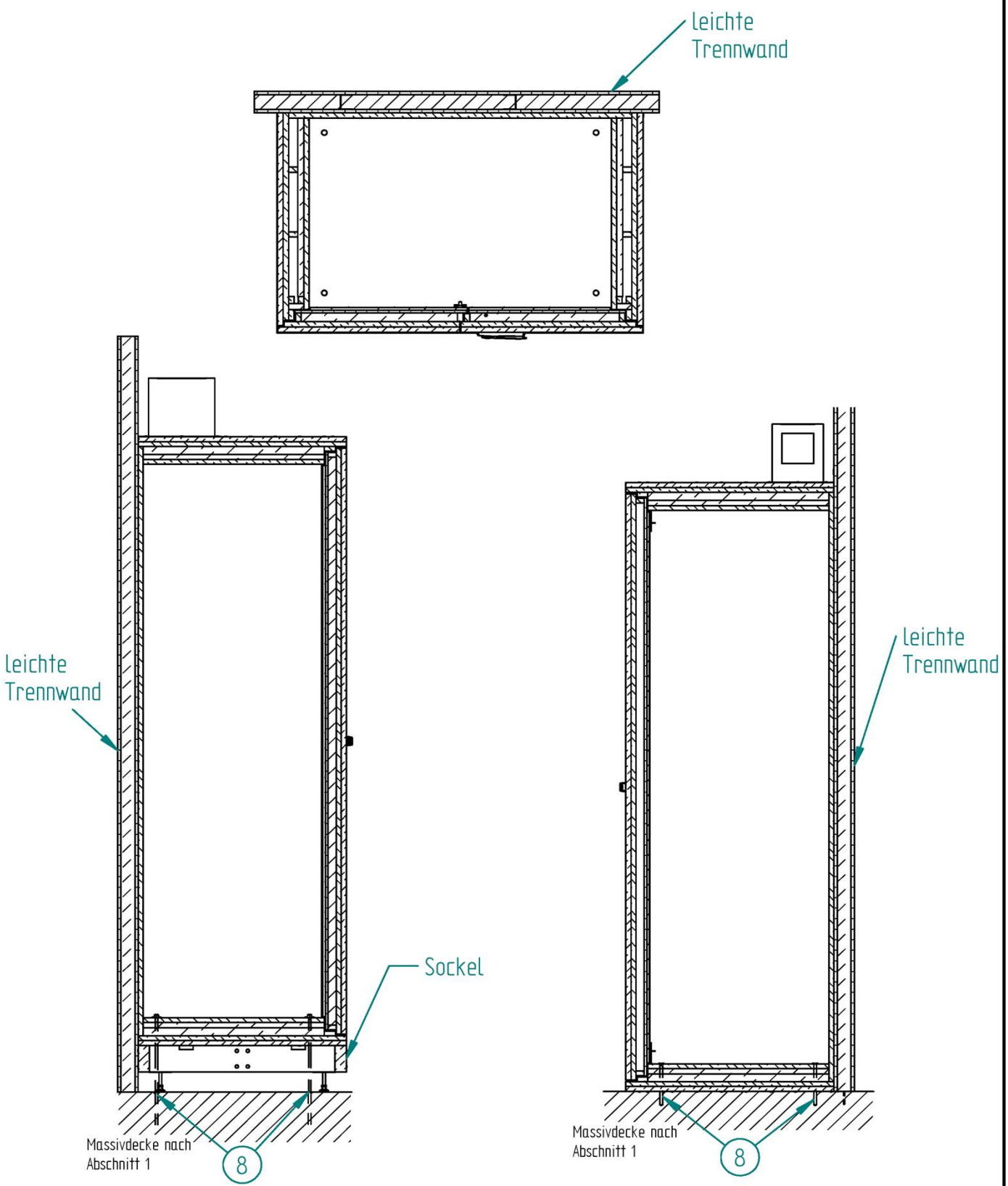

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 8
Typ Violution W-i/S-i	stehend vor leichter Trennwand mit und ohne Sockel Horzontalschnitt, Vertikalschnitt

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

wandstehend
Ansicht von vorn

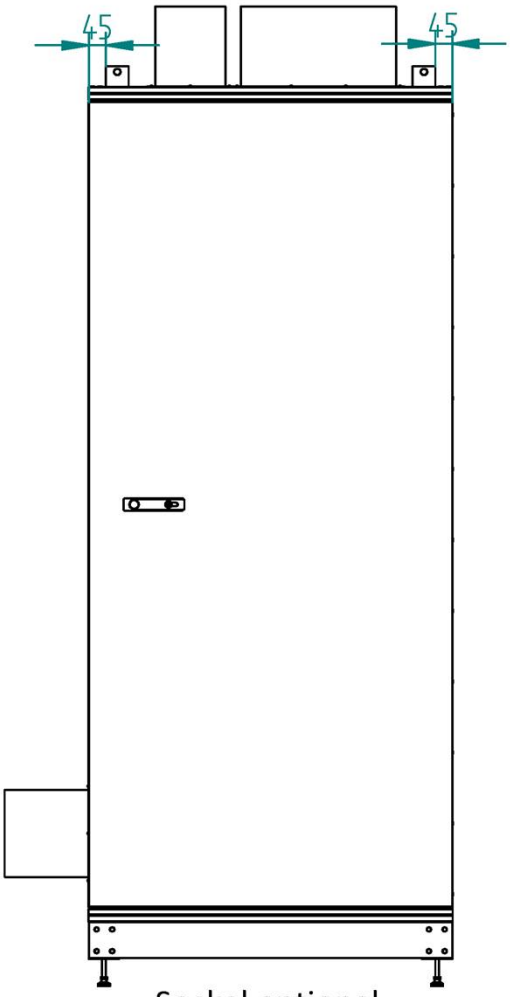

Sockel optional

wandhängend
Ansicht von vorn,
ohne Gehäuseverschluss

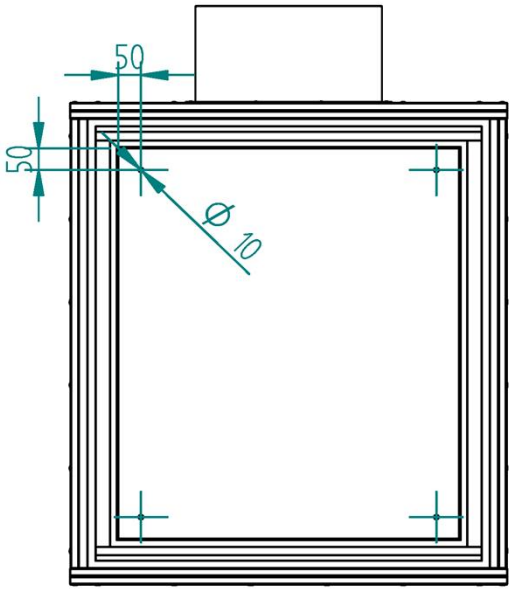

stehend vor leichter Trennwand
Vertikalschnitt

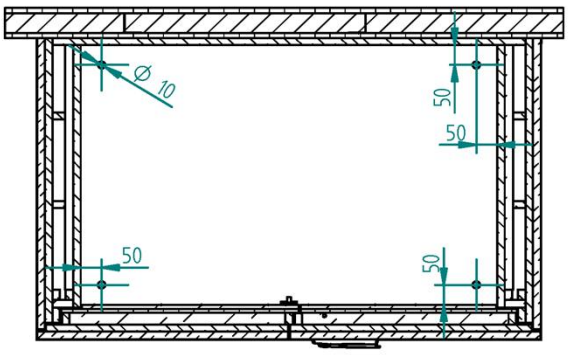

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 9
Typ Violution W-i/S-i Befestigungspunkte	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Ansicht von vorne

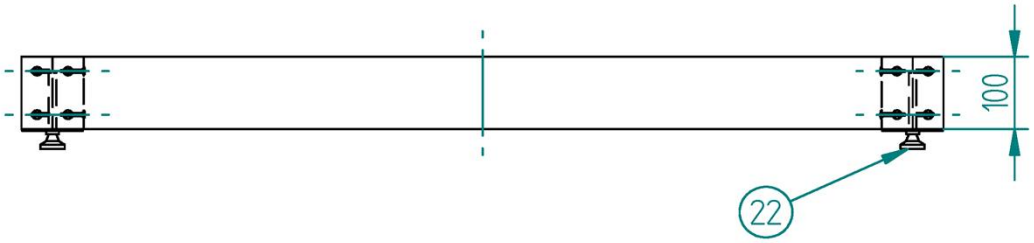

Ansicht von oben

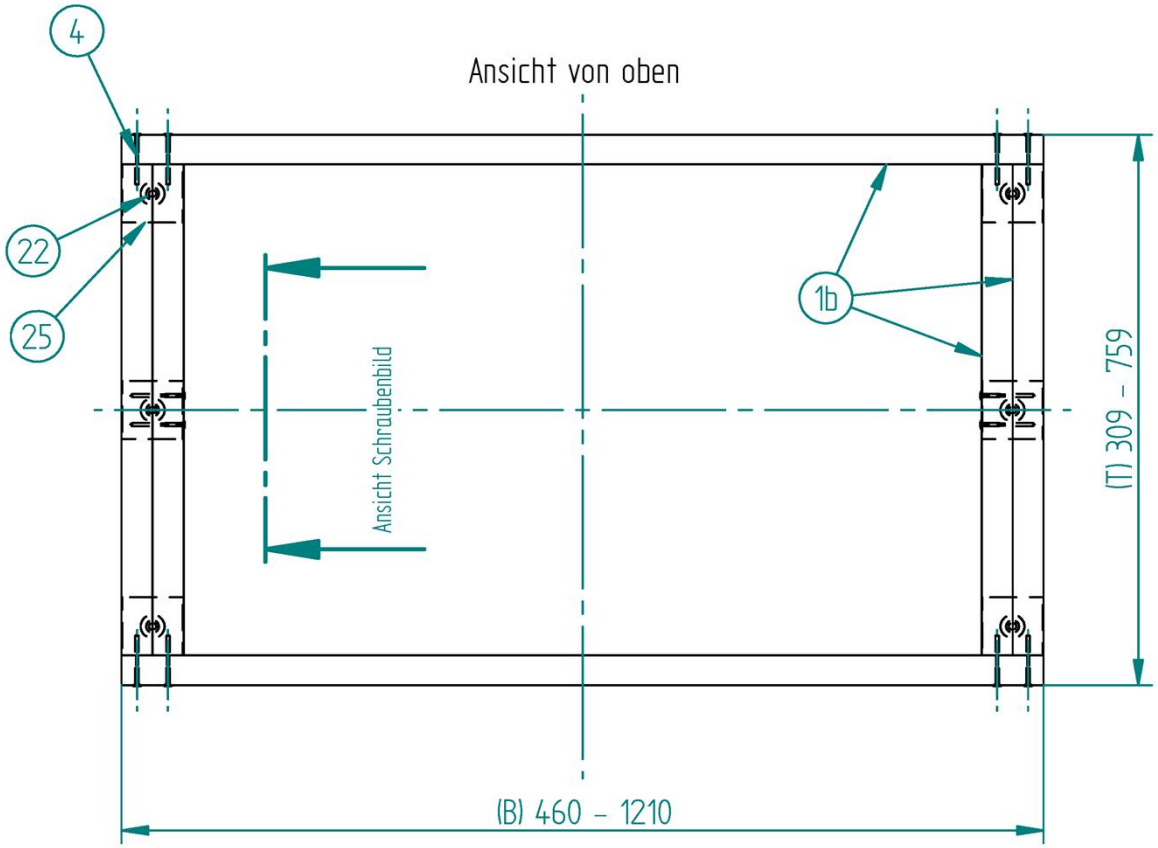

Ansicht Schraubenbild

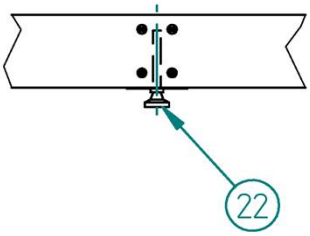

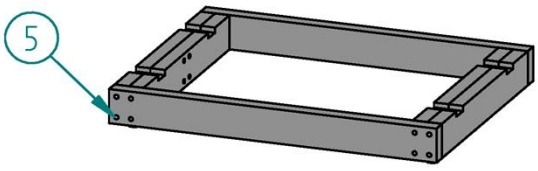

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 10
Typ Violution W-i/S-i Sockel	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Ansicht von oben

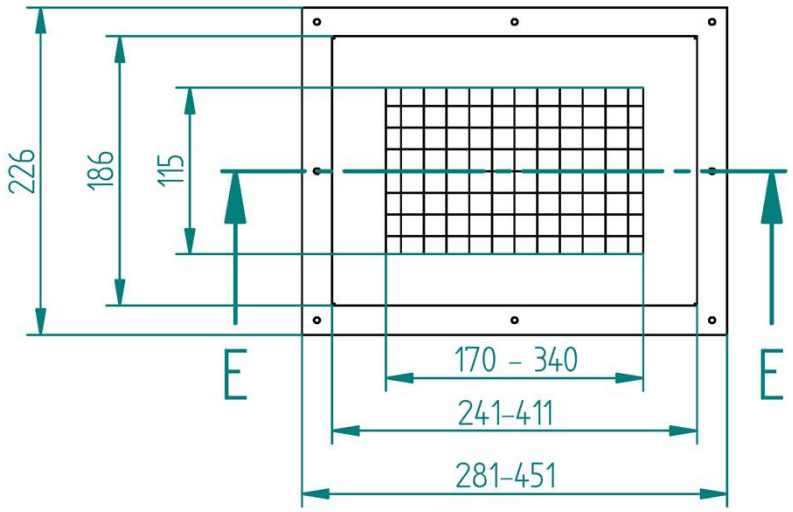

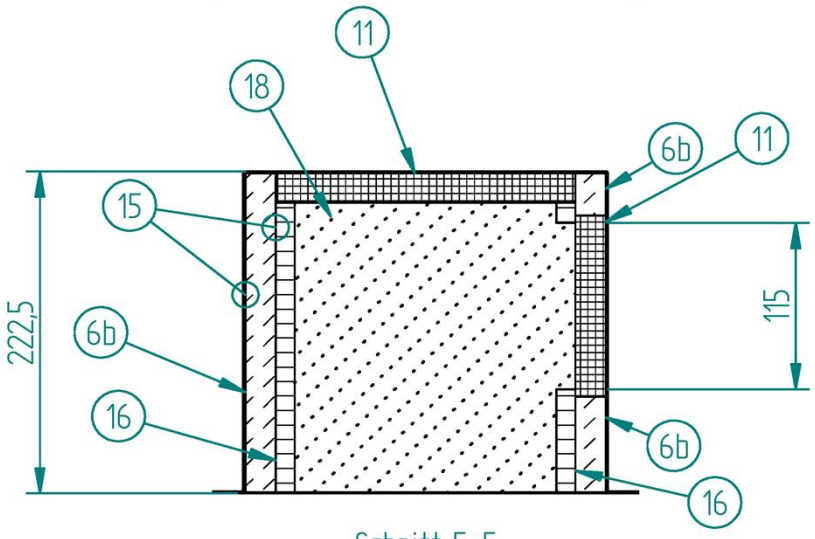

Schnitt E–E

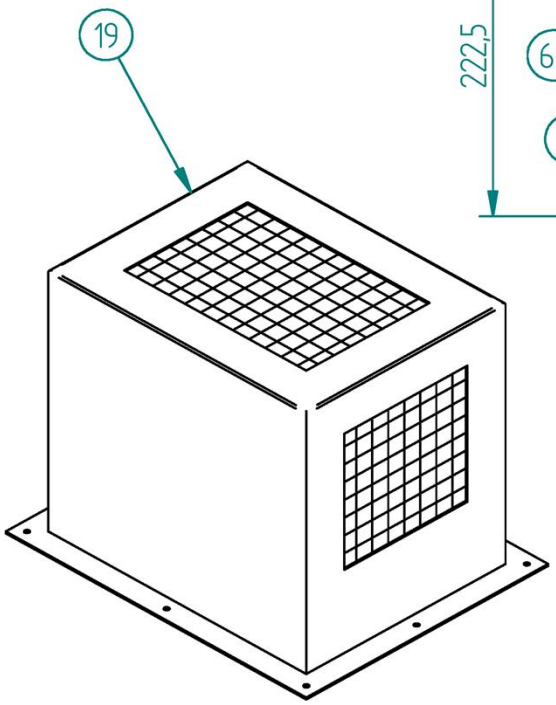

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 11
Typ Violution W-i/S-i Kabelaufsatz	

Ansicht Gehäuseverschluss von Innen

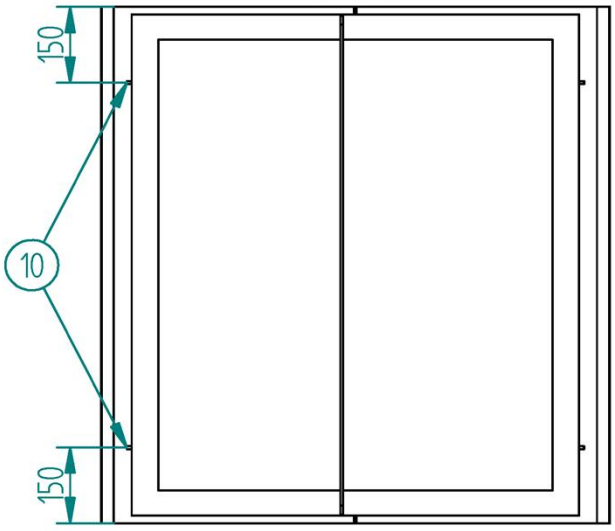

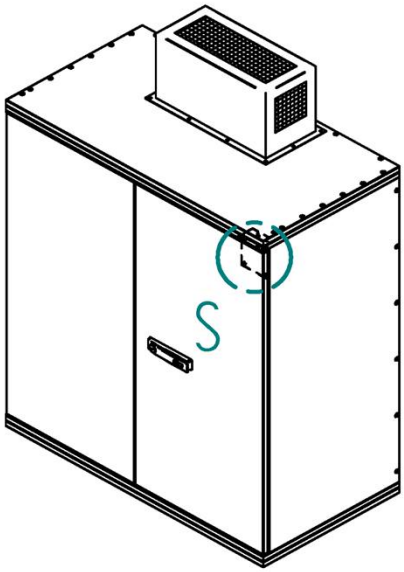

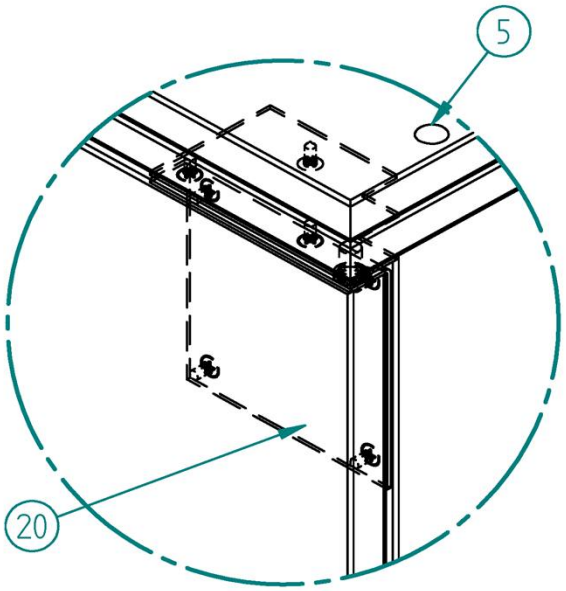

Detail S

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 12
Typ Violution W-i/S-i Scharnier, Metallstifte Gehäuseverschluss	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

1 Löcher für Kabel in die Dämmung und Gehäuse bohren:

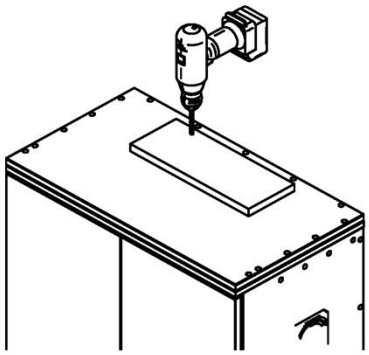

2 Aufsatz über die Kabel stülpen:

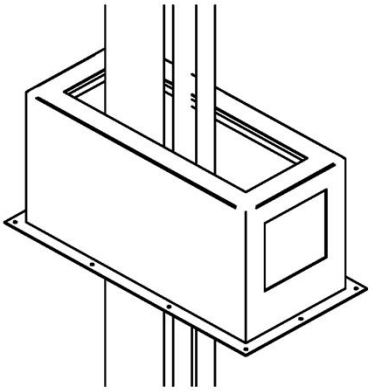

3 Kabel ins Brandschutzgehäuse einführen:

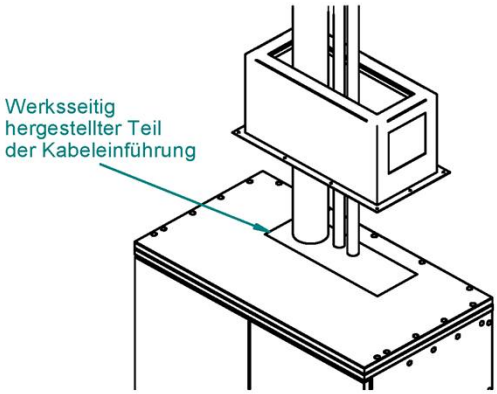

4 Kabelaufsatz dreiseitig befestigen:

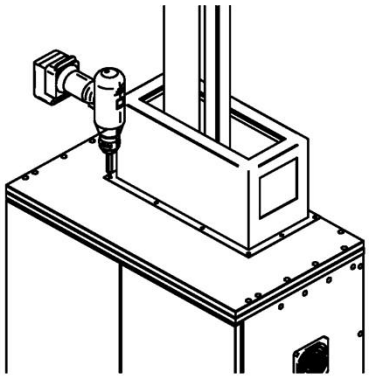

5 Schüttgut gleichmäßig einschütten:

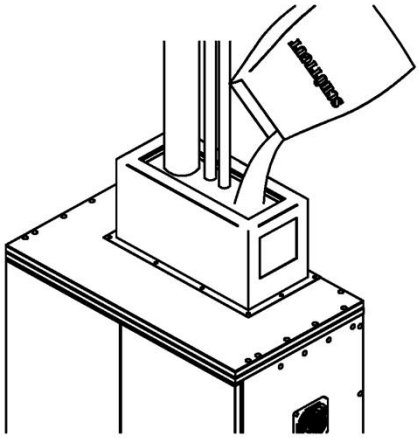

6 Brandschutzkissen einfügen:

Drücken Sie die oberen Brandschutzkissen wieder in den Kabelaufsatz, so dass die Kabel vollständig umschlossen sind. (eine eventuelle Teilung ist zulässig.

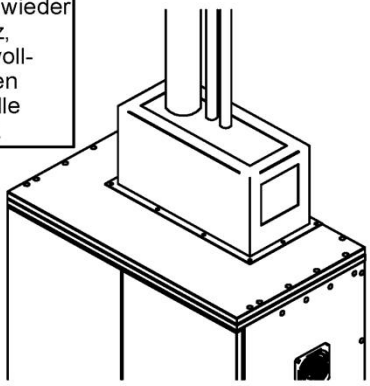

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 13
Typ Violution W-i/S-i — Montageanleitung Kabelaufsatz	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Pos. Nr.	Bezeichnung
1 a/b	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b	Dichtband
4	Schraube
5	Abdeckkappe
6 a-d	Mineralwolle
7	Gipskartonbauplatte
8	Befestigungsmittel
9	Verschluss
10	Metallstift
11	Dämmschichtbildner
12	Dämmschichtbildner
13	Schließblech
14	Gewebeband
15	Kleber
16	Gipskartonfeuerschutzplatte
17	Kantenschutz
18	Granulat
19	Blechgehäuse
20	Scharnier
21	Befestigungslaschen
22	Nivelierfüße
23	Abdeckschicht
24	Schieber
25	Stahlblech

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 14

Typ Violution W-i/S-i

Positionsliste